Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1
Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2
Kurtaxepflichtig

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen sowie Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten ab dem 6. Tag ihres Aufenthalts.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§3
Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe mit Nutzungsmöglichkeit der Bodenseecard West beträgt je Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ab 01.01.2021:

je Tag und Person	01.04.-31.10.	01.11.-31.03.
einschließlich Mehrwertsteuer	€	€
Kurbezirk II	**2,30**	**1,00**
Kurbezirk III	**2,10**	**1,00**

(2) Die Kurtaxe beträgt ohne Nutzungsmöglichkeit der Bodenseecard West für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:

je Tag und Person	01.04.-31.10.	01.11.-31.03.
einschließlich Mehrwertsteuer	€	€
Kurbezirk II	**1,45**	**-,--**
Kurbezirk III	**1,25**	**-,--**

(3) Die Kurtaxe beträgt im Kurbezirk I, ohne kostenlose Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 1,45 EUR einschließlich Mehrwertsteuer.

(4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(5) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe, ohne kostenlose Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz, zu entrichten.

Diese beträgt je Wohnung und Camping-Dauerstellplatz

a) im Kurbezirk I und II	130,50 EUR
b) im Kurbezirk III	112,50 EUR

(6) Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes „Klinikgebiet“, Kurbezirk II die Gemarkung des Kernortes Allensbach (ohne Klinikgebiet), Kurbezirk III die Gemarkungen der Ortsteile Hegne, Kaltbrunn und Langenrain-Freudental.

§ 4
Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, aber nicht von der Meldepflicht sind befreit:

a) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,

b) Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. oder den Merkzeichen G, aG, Tbl, BI oder GI sowie Schwerkranke, die nachweisen, dass sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen,

c) Begleitpersonen, wenn die schwerbehinderte Person nachweisen kann, dass eine Begleitperson als ärztlich notwendig bestätigt ist,

d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten,

e) Personen, die von Einwohnern der Gemeinde in deren Haushalt unentgeltlich, z.B. bei Familienbesuchen aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Abgabepflichtige, bei denen die Kurtaxe pauschal erhoben wird (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag von der Kurtaxe befreien oder diese ermäßigen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und/oder im Interesse der Gemeinde liegt.

(3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird den in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, auf Antrag um 50 % ermäßigt.

§ 6

Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Gästekarte mit dem Aufdruck des VHB-Logos/Bodenseecard West, die Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs.1 erhalten, berechtigen zusätzlich zur kostenlosen Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV im Landkreis Konstanz und bis Überlingen.

(4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 01.05. jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 8

Ablösung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe kann vom Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.

(3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherberger bzw. Betreiber des Campingplatzes.

§ 9

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Hauptreisenden sowie seiner Mitreisenden (auch Minderjährige) sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, An- und Abreisetag, Anschrift des Hauptreisenden. Bei ausländischen Reisenden wird die Ausweisnummer erhoben.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(4) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für

den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Gästemeldestelle der Gemeinde übermittelt. Die Gästemeldestelle stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(5) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Reservierungssoftware in die Kurtaxeabrechnungssoftware der Gemeinde nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler dabei festgestellt werden, so sind die Beherberger verpflichtet, der Gemeinde für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten aus der Hotelreservierungssoftware zur Verfügung zu stellen.

(6) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Für die Meldung sind in diesem Fall die von der Gemeinde anerkannten Vordrucke zu verwenden. Die Gästekartenvordrucke liegen bei der Gästemeldestelle zur Abholung durch die Gastgeber aus.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,

c) Gästekarten mit dem Bodenseecard West zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV ausstellt, ohne dass dafür die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 abgeführt wird.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen können nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz geahndet werden nach den Anwendungen der §§ 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung sowie § 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz nach den Anwendungen der §§ 391, 393, 396, 397 407 und 411 Abgabenordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 02. Juli 2013 in der Fassung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 21.10.2020

gez. Stefan Friedrich

Bürgermeister